

Für das Nachschlagewerk! 14. Juli 1961
Für die Fachpresse! Ja
Für die amtliche Sammlung! Ja

Gesetz: ZPO § 717 Abs. 3; BGB §§ 818 ff.

Leitsatz: Wer aus einem vorläufig vollstreckbaren Urteil eines Berufungsgerichts einen Geldbetrag beigetrieben hat, muß diesen nach Aufhebung des Urteils in der Revisionsinstanz zurückzahlen, ohne den Wegfall der Bereicherung mit der Begründung geltend machen zu können, er habe das Geld ausgegeben.

Aktenzeichen: 1 AZR 278/60

Urteil des BAG vom 14. Juli 1961

LAG Berlin



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



1. AZR 278/60
1 Sa 18/60 Berlin

Verkündet
am 14. Juli 1961

gez. Weinrich,

Regierungsobersekretär
als Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

hat der Erste Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund
der mündlichen Verhandlung vom 14. Juli 1961 durch die
Bundesrichter Dr. Schröder, Wichmann und Dr. Holschemacher
sowie die Bundesarbeitsrichter Dr. Winkler und Pinther
für Recht erkannt:

Die Revision des Beklagten gegen das Urteil
des Landesarbeitsgerichts Berlin vom 15. Juni 1960
- 1 Sa 18/60 - wird auf Kosten des Beklagten
zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

Tatbestand:

Der Beklagte trat im Jahre 1950 als Angestellter in ein Dienstverhältnis zur Klägerin. Im Jahre 1955 sagte sich die Klägerin von diesem Dienstverhältnis aus wichtigem Grunde, jedoch mit Einhaltung der Kündigungsfrist los. Der Beklagte, der die Auffassung vertrat, daß er der Klägerin zur Auflösung des Dienstverhältnisses keinen Grund gegeben habe, erhob Klage im Vorprozeß, mit der er beantragte, die Unwirksamkeit der Entlassung festzustellen.

Diese Klage wurde in erster Instanz abgewiesen. Das Urteil des Arbeitsgerichts wurde in der Berufungsinstanz abgeändert, und die Klägerin wurde durch das Landesarbeitsgericht u.a. verurteilt, an den Beklagten das seit der Entlassung nicht mehr gezahlte Gehalt in Höhe von 10.409,62 DM brutto (7.661,43 DM netto) nachzubezahlen. Gegen dieses Urteil legte die Klägerin Revision ein und beantragte in der Revisionsinstanz, die Zwangsvollstreckung aus dem zweitinstanzlichen Urteil gemäß § 719 Abs. 2 ZPO einstweilen einzustellen, da die Vollstreckung ihr, der Klägerin, einen nicht zu ersetzenden Nachteil bringen würde. Diesem Antrag widersprach der Beklagte mit Schriftsatz vom 18. Juni 1957, in dem darauf hingewiesen wurde, daß er in der Lage sein werde, gegebenenfalls den durch Zwangsvollstreckung beizutreibenden Betrag zurückzuzahlen.

Durch Beschluß vom 22. Juni 1957 lehnte der Dritte Senat des Bundesarbeitsgerichts den Einstellungsantrag der Klägerin mit der Begründung ab, es sei nicht glaubhaft gemacht, daß die Vollstreckung einen nicht zu ersetzenden Nachteil bringen würde. Darauf zahlte die Klägerin am 12. Juli 1957 den Nettobetrag von 7.661,43 DM aus. Am 14. April 1959 hob das Bundesarbeitsgericht das Berufungsurteil auf und stellte das klageabweisende Urteil erster Instanz wieder her.

Nach rechtskräftiger Entscheidung des Vorprozesses wandte sich die Klägerin an den Beklagten mit der Aufforderung, die diesem bezahlten 7.661,43 DM netto nebst Zinsen zurückzuzahlen. Hierauf ließ der Beklagte durch seinen Prozeßbevollmächtigten mit Schreiben vom 10. Juli 1959 erwidern, daß er die beigegebenen Beträge ausgegeben habe. Dabei handele es sich um

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



solche Ausgaben, durch die er nicht anderweitig etwas erspart habe. Die Klägerin könne deshalb von ihm nichts mehr fordern.

Auf Grund dieser Weigerung des Beklagten hat die Klägerin Klage erhoben mit dem Antrag, den Beklagten zu verurteilen, an die Klägerin 7.661,43 DM nebst 4 % Zinsen seit dem 12. Juli 1957 zu zahlen. Der Beklagte hat um Klageabweisung gebeten. Arbeitsgericht und Landesarbeitsgericht haben dem Klageantrag entsprochen. Mit der Revision verfolgt der Beklagte sein Ziel auf Abweisung der Klage weiter, während die Klägerin um Zurückweisung der Revision bittet.

Entscheidungsgründe:

I. Mit Recht geht das Landesarbeitsgericht davon aus, daß die Vorschrift des § 717 Abs. 3 ZPO auch auf die Urteile der Landesarbeitsgerichte anwendbar ist. Zwar spricht das Gesetz hier nur von den Urteilen der Oberlandesgerichte. Das erklärt sich aber daraus, daß die Vorschriften der ZPO nur auf das Verfahren vor den ordentlichen Gerichten zugeschnitten sind, nicht auf dasjenige vor den Gerichten für Arbeitssachen. Dagegen ist in § 64 Abs. 2 ArbGG für das Verfahren vor den Landesarbeitsgerichten bestimmt, daß die Vorschriften der ZPO über die Berufung entsprechend gelten, soweit das ArbGG nichts anderes vorschreibt. Wenn auch § 717 Abs. 3 ZPO nicht unmittelbar das Verfahren vor den Oberlandesgerichten, sondern die Zwangsvollstreckung betrifft, so muß er doch als unter § 64 Abs. 2 ArbGG fallend angesehen werden; denn hinsichtlich der Bedeutung des Gerichts und des vor ihm erlassenen Urteils steht das Landesarbeitsgericht auf der Stufe des Oberlandesgerichts.

Diese Auffassung entspricht der durchaus herrschenden Ansicht in der Literatur (Dersch-Volkmar, ArbGG, 6. Aufl., § 62 Anm. 27; Dietz-Nikisch, ArbGG, § 62 Anm. 15; Stein-Jonas, ZPO, 18. Aufl., § 717 Anm. VII 1). Lediglich Wieczorek (ZPO, § 717 Anm. C IV Abs. 2) vertritt die Auffassung, daß § 717 Abs. 3 ZPO nicht für die Urteile der Landesarbeitsgerichte gelte. Dem kann jedoch nicht gefolgt werden. Wieczorek



ist zwar zuzugeben, daß in § 717 Abs. 3 ZPO nicht von den Landesarbeitsgerichten gesprochen wird. Das ist aber nur dadurch zu erklären, daß sich diese Vorschrift ebenso wie die übrigen Vorschriften der ZPO ausschließlich auf das Verfahren vor den ordentlichen Gerichten, nicht auf das vor den Arbeitsgerichten bezieht.

II. Hiernach kann die Klägerin ihren Anspruch auf § 717 Abs. 3 ZPO stützen. Danach ist derjenige, der aus einem vorläufig vollstreckbaren Urteil vollstreckt hat, im Falle der Aufhebung dieses Urteils auf Antrag zur Erstattung des auf Grund des Urteils Gezahlten zu verurteilen; die Erstattungspflicht bestimmt sich nach den Vorschriften über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung. Wird der Antrag gestellt, so ist der Anspruch auf Erstattung als zur Zeit der Zahlung rechtshängig geworden anzusehen; die mit der Rechtshängigkeit nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts verbundenen Wirkungen treten mit der Zahlung oder Leistung auch dann ein, wenn der Antrag nicht gestellt wird.

Im Streitfall hat es die Klägerin unterlassen, den Antrag bereits im Vorprozeß zu stellen. Das ändert aber an dem Umfang der Haftung des Beklagten nichts. Denn auch dann, wenn der Antrag nicht gestellt wird, richtet sich die Haftung nach den Vorschriften über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung, wobei auch in diesem Falle die mit der Rechtshängigkeit verbundenen Wirkungen bereits mit der Zahlung eintreten. Auf Grund dieser Gesetzesvorschrift ist somit die Sache so anzusehen, als wenn die Rechtshängigkeit bereits im selben Augenblick eingetreten wäre, in dem die Zahlung auf Grund der Vollstreckung aus dem vorläufig vollstreckbaren Urteil erfolgt ist.

Welches die Wirkungen des Eintritts der Rechtshängigkeit im Bereicherungsrecht sind, ergibt sich aus § 818 Abs. 4 BGB. Danach haftet der Empfänger von dem Eintritt der Rechtshängigkeit an nach den allgemeinen Vorschriften. Diese Bestimmung steht im Gegensatz zu dem vorhergehenden Absatz, nämlich § 818 Abs. 3 BGB. Nach diesem Absatz ist die Verpflichtung zur Herausgabe oder zum Wertersatz ausgeschlossen, soweit der Empfänger nicht mehr bereichert ist. Diese dem Empfänger einge-



räumte Möglichkeit, sich auf den Wegfall der Bereicherung zu berufen, ist eine für das Bereicherungsrecht typische und auf dieses Recht beschränkte Vorschrift. Außerhalb des Bereicherungsrechts gilt sie nicht. Sie gehört deshalb insbesondere nicht zu den "allgemeinen Vorschriften", wie sie in § 818 Abs. 4 EGB auf die Haftung des Empfängers von dem Eintritt der Rechtshängigkeit an für anwendbar erklärt sind.

Gemäß § 717 Abs. 3 ZPO muß sich der Beklagte daher so behandeln lassen, als ob bereits im Zeitpunkt der Zahlung seitens der Klägerin auf Grund des vorläufig vollstreckbaren Urteils im Vorprozeß der jetzt von ihr geltend gemachte Anspruch rechtshängig geworden wäre. Von diesem Zeitpunkt an haftet er also "nach den allgemeinen Vorschriften", u.a. auch im Falle einer Gattungsschuld nach § 279 BGB (vgl. das zur Veröffentlichung bestimmte Urteil des Vierten Senats vom 11. November 1960, 4 AZR 361/58). Deshalb kann sich der Beklagte darauf, daß er den beigetriebenen Betrag ausgegeben habe, nicht berufen.

Hierzu hat das Reichsgericht (Deutsches Recht 1939, 634) ausgesprochen, daß durch § 818 Abs. 4 BGB die Vergünstigung des § 818 Abs. 3 BGB ausgeschlossen ist. Dieselbe Auffassung hat es in RGZ 170,65 vertreten, wo gesagt ist, daß das Gesetz vom Zeitpunkt der Rechtshängigkeit an eine Verschärfung der Haftung des Bereicherten eintreten lasse, so daß schon nach diesen Grundsätzen der Bereicherte sich für diese Zeit nicht mehr auf den Wegfall der Bereicherung berufen könne. Daß diese Grundsätze auch im Bereich des § 717 Abs. 3 ZPO gelten, wird von Wieczorek (aaO Anm. C IV b 2) mit Recht betont (anderer Ansicht, jedoch ohne Begründung, Zöllner, ZPO, 9. Aufl., § 717 Anm. 3). Daß sich derjenige, der "nach den allgemeinen Vorschriften" (§ 818 Abs. 4 EGB) haftet, auf den Wegfall der Bereicherung grundsätzlich nicht berufen kann, wird auch von Staudinger, BGB, 11. Aufl., § 818 Anm. 56 und § 819 Anm. 8; RGRK zum BGB, 11. Aufl., § 818 Anm. 57 und § 819 Anm. 9; Palandt, BGB, 20. Aufl., § 818 Anm. 7; Enneccerus Lehmann, Schuldrecht, 14. Aufl., § 227 IV S.886, Flume in Festschrift Niedermeyer S.159 angenommen. Dem ist beizutreten.

Aus diesen Gründen ist der Auffassung des Landesarbeitsgerichts zu folgen, daß der Beklagte nicht deshalb seiner Ver-

pflichtung der Klägerin gegenüber ledig geworden ist, weil er das beigetriebene Geld ausgegeben hat. Zwar ist der Revision zuzugeben, daß der Anspruch aus § 717 Abs. 3 ZPO ein solcher materiell-rechtlicher Art ist und daß diesem Anspruch gegenüber alle Einwendungen und Einreden geltend gemacht werden können, die sonstigen Ansprüchen materiell-rechtlicher Art entgegengesetzt werden können (so auch Rosenberg, Zivilprozeßrecht, 8. Aufl., § 174 VI 2 d mit Zitaten). Das gilt aber nur für diejenigen Einwendungen und Einreden, die nach allgemeinen Grundsätzen geltend gemacht werden können, wie z.B. die Aufrechnung und die Verjährung. Nicht dagegen gilt das für den auf das Bereicherungsrecht beschränkten Einwand des Wegfalls der Bereicherung.

Wenn die Revision diese Auffassung damit bekämpft, daß sich, falls sie zutreffe, ein Unterschied zwischen der Haftung nach § 717 Abs. 2 ZPO und derjenigen nach § 717 Abs. 3 ZPO nicht ergebe, so irrt sie. Denn § 717 Abs. 2 ZPO begründet eine Schadenersatzforderung des Berechtigten, die u.U. erheblich weiter gehen kann als die Haftung nach § 717 Abs. 3 ZPO. Auch ist es unrichtig, wenn die Revision in diesem Zusammenhang meint, der Gesetzgeber würde, wenn er der Ansicht des Landesarbeitsgerichts gewesen wäre, es einfacher gehabt haben, das im Gesetz auszudrücken: Er hätte dann lediglich anzuordnen brauchen, daß derjenige, der aus einem vorläufig vollstreckbaren, nachträglich jedoch aufgehobenen Urteil vollstreckt habe, den Betrag wie ein Darlehn zuzüglich Zinsen zurückzahlen müsse. Die Revision verkennt jedoch, daß die Haftung nach Bereicherungsgrundsätzen eine andere ist als diejenige aus einem Darlehnsvertrag. Insbesondere hat der Bereicherte auch die Nutzungen herauszugeben (§ 813 Abs. 1 BGB). Schon deshalb hätte es nicht genügt, wenn das Gesetz den aus einem vorläufig vollstreckbaren, später aufgehobenen Urteil Vollstreckenden einem Darlehnsnehmer gleichgestellt hätte.

Der Beklagte kann sich nicht darauf berufen, er sei nicht ungerechtfertigt bereichert, da er auf das Urteil eines Landesarbeitsgerichts vertraut habe. Er übersieht dabei, daß die Haftung aus § 717 Abs. 3 ZPO folgt, nicht aus den §§ 812 ff.



EGB. Auf die auf § 717 Abs. 3 ZPO beruhende Haftung sind lediglich die Vorschriften über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung anzuwenden. Dadurch wird der Anspruch selbst aber noch nicht zu einem Bereicherungsanspruch. Deshalb kann sich der Beklagte auch nicht darauf berufen, daß er in gutem Glauben gewesen sei, daß das von ihr beigetriebene Geld ihm zustehe. Auf den guten Glauben kommt es nicht an.

Ebensowenig spielt, was die Revision verkennt, die Frage des Verschuldens eine Rolle. Es handelt sich bei dem Anspruch aus § 717 Abs. 3 ZPO um einen Anspruch aus Gefährdung, nicht aus Verschulden. Deshalb nützt dem Verpflichteten nicht der Hinweis darauf, daß er gutgläubig gewesen sei und sich auf ein Urteil eines staatlichen Gerichts habe verlassen dürfen. Denn auch derjenige, der aus einem erstinstanzlichen Urteil vollstreckt, vollstreckt aus einem Urteil eines staatlichen Gerichts, er haftet gleichwohl nach der Aufhebung dieses Urteils sogar gemäß § 717 Abs. 2 ZPO, also auf Schadenersatz. Ein solcher Anspruch ist sogar quasideliktischer Art. Ihm gegenüber kann ebenso wenig geltend gemacht werden, der Vollstreckende habe in gutem Glauben gehandelt. Der Gesetzgeber, der dem Inhaber eines vorläufig vollstreckbaren Urteils die Möglichkeit gegeben hat, aus diesem vor Rechtskraft bereits zu vollstrecken, mußte für den Fall der Aufhebung dieses Urteils, das sich mit der Aufhebung als unrichtig erwies, dem Vollstreckungsgegner jede denkbare Möglichkeit geben, die von diesem zu Unrecht erbrachte Leistung zurückzuerlangen. Das war aber nur dann möglich, wenn dem Vollstreckenden der Einwand des Wegfalls der Bereicherung abgeschnitten wurde.

Wenn die Revision demgegenüber meint, es sei kein Bereicherungsanspruch denkbar, bei dem von vornherein die Einrede des Wegfalls der Bereicherung abgeschnitten sei, so kann dem nicht gefolgt werden. Das Gegenteil ergibt sich bereits aus § 819 BGB. Auch nach dieser Vorschrift ist der Empfänger, der den Mangel des rechtlichen Grundes bei dem Empfang kennt, von dem Empfang an zur Herausgabe verpflichtet, wie wenn der Anspruch auf Herausgabe zu dieser Zeit



rechtshängig geworden wäre. Auch in diesem Falle kann sich der Empfänger auf den Wegfall der Bereicherung nicht berufen, da er von vornherein damit rechnen mußte, daß er das Empfangene wieder würde herausgeben müssen.

Nicht anders ist aber die Lage bei demjenigen, der aus einem vorläufig vollstreckbaren Urteil vollstreckt. Auch er muß von vornherein, da das Urteil nur vorläufig vollstreckbar ist, damit rechnen, daß es noch aufgehoben wird, womit sich dann herausstellen würde, daß er den Urteilsbetrag zu Unrecht empfangen hat und deshalb wieder herausgeben muß. Die vorläufige Vollstreckbarkeit trägt in erster Linie Sicherungscharakter und soll weniger der Befriedigung des Gläubigers dienen, was sich auch aus den Vorschriften über die Abwendung der Vollstreckung durch Sicherheitsleistung ergibt.

Kann sich hiernach der Beklagte auf den Wegfall der Bereicherung nicht berufen, so ist er antragsgemäß zur Rückzahlung des von ihm auf Grund des vorläufig vollstreckbaren, später aber aufgehobenen Urteils beigetriebenen Betrages verpflichtet, weiter aber auch zur Verzinsung dieses Betrages seit dem Empfang, da er auch in dieser Hinsicht so zu behandeln ist, als wenn der Anspruch der Klägerin von der Zahlung an rechtshängig gewesen wäre. Von diesem Zeitpunkt an stehen der Klägerin somit die verlangten Zinsen zu. Einer Prüfung der Frage, ob der Beklagte nicht auch unter dem Gesichtspunkt des Rechtsmißbrauchs daran gehindert ist, sich auf den Wegfall der Bereicherung zu berufen, weil er in seinem Schriftsatz vom 10. Juli 1959 durch die Behauptung, er sei jederzeit zur Zurückzahlung des Urteilsbetrages in der Lage, das Gericht bewogen hat, den Einstellungsantrag der Klägerin abzulehnen, bedarf es unter diesen Umständen nicht mehr.

gez. Dr. Schröder

Dr. Holschemacher

Wichmann

Dr. Winkler

Pinther



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

